C/2026/1943

25.3.2026

Bekanntmachung der Regierung Maltas im Rahmen der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(C/2026/1943)

In Bezug auf die Bekanntmachung der Regierung Maltas, die gemäß der vorstehend genannten Richtlinie am 27. April 2023 im *Amtsblatt der Europäischen Union* (2023/C 145/10) veröffentlicht wurde, teilt die Abteilung „Kontinentalschelf“ im Ministerium für Finanzen mit, dass die Gebiete 2 und 7 nun für Genehmigungen zur Exploration oder zur Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ständig verfügbar sind.

Gemäß den Bekanntmachungen 2013/C 127/04, 2014/C 99/4, 2015/C 97/05, 2019/C 258/05 und 2022/C 428/04 können für die folgenden Gebiete und Blöcke dauerhafte Genehmigungen entweder zur Exploration oder zur Exploration und Gewinnung erteilt werden:

i) Gebiet 1

ii) Gebiet 3 (Blöcke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8)

iii) Gebiet 4 (Blöcke 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7)

iv) Gebiet 5 und

v) Gebiet 6

Anträge erfolgen gemäß Regel 6 der Erdöl(gewinnungs)verordnung S.L. 156.01. Folgende Gebühren fallen an:

— Für eine Genehmigung zur Exploration ist eine Antragsgebühr von zehntausend Euro (10 000 EUR) zu entrichten.

— Für eine Genehmigung zur Exploration und Gewinnung ist eine Antragsgebühr von zwanzigtausend Euro (20 000 EUR) zu entrichten.

Informationen zu dieser Bekanntmachung sowie Informationen zu den geografischen Koordinaten der Gebiete und Blöcke sind erhältlich beim Generaldirektor der Abteilung „Kontinentalschelf“ Block E, Antonio Maurizio Valperga Street, Floriana, FRN 1700, Malta, unter der E-Mail-Adresse dgcs.csmalta@gov.mt sowie unter continentalshelf.gov.mt.